

Antrag auf Weiterführung der Freiversuchsregelung für einen Übergang bis zum Normalbetrieb

Antragsteller*innen: Sabine Giese
Toni Nabrotzky
Lorenz Ziche

Datum: 15.07.2021

Antragstext:

Der Senat möge beschließen, dass im Wintersemester 2021/22 einer Studierenden oder einem Studierenden die Wiederholung von in diesem Semester angemeldeten und nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu gestatten (Freiversuch) ist. Es bedarf keines Antrages. Die Annullierung des Prüfungsergebnisses und des Prüfungsversuchs erfolgt von Amts wegen sofern die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Der Studierende kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut ablegen. Für Master- oder Masterarbeiten oder wenn eine Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung nicht bestanden ist, ist die Anwendung der Freiversuchsregelung nicht zulässig.

Begründung:

Die Freiversuchsregelung entlastete in den letzten Semestern viele Studierenden und ermöglichte das Studium unter den erschwerten Bedingungen. Zuletzt auch an der HTWK Leipzig vom Rektorat angeregt, galt sie mittlerweile fast an allen sächsischen Hochschulen. Auch im kommenden Wintersemester ist die Krisensituation für die Studierenden noch nicht vorbei - es bestehen weiterhin gesundheitliche Risiken sowie psychische Belastungen bei erhöhtem Workload.

Aufgrund der in den letzten drei Semestern eingeschränkten Verfügbarkeit notwendiger Ressourcen an der HTWK Leipzig (Bibliothek, PC-Pools, Labore, Ateliers, Lernräume, Gruppenarbeitsräume etc.), war vielen Studierenden die Erbringung von Prüfungen und insbesondere praktischen Studienleistungen nicht möglich.

Wenn im nächsten Semester wie geplant wieder vor Ort gearbeitet werden kann, können diese Leistungen nun allmählich nachgeholt werden. Durch die Vielzahl der aufgeschobenen und aufgestauten Prüfungen ist der Druck, der nun jedoch auf den Studierenden lastet weiterhin immer immens hoch.

Daher besteht die Gefahr, dass sich Studierende auch im nächsten Semester vermehrt von Prüfungen abmelden müssen oder nicht mehr in der Lage sind, ihr Studium aufgrund der weiterhin hohen Belastungen über einen längeren Zeitraum, abzuschließen. Die vermehrten psychosozialen Probleme, die derzeit unter Studierenden auftreten, sind bereits vielfach thematisiert worden. Beispielsweise die Angebote zur psychosozialen

Beratung vom Studentenwerk und auch vom StudierendenRat sind vollends ausgelastet. In beiden Institutionen wird derzeit über eine kapazitäre Erhöhung dieser Angebote diskutiert.

Mit einer Fortschreibung der Freiversuchsregelung kann den Studierenden diese Belastung teilweise genommen und sie zusätzlich zu einer verstärkten Teilnahme an den Prüfungen animiert werden. Dies ist auch ganz im Sinne der Studierenden, die ein starkes Interesse daran haben, ihr Studium möglichst zeitnah abzuschließen. Zügige Studienabschlüsse sind vor allem im Hinblick auf die Erreichung der Zielvereinbarungen und einer eventuellen nicht weiter verlängerten Regelstudienzeit durch das SMWK im besonderen Interesse der Hochschulen. Von der Freiversuchsregelung profitieren damit alle Hochschulangehörigen insgesamt.

Sollte ggf. mit einer steigenden Inzidenzzahl und einer etwaigen vierten Welle die Hochschulöffnung auch im Wintersemester nicht möglich sein, sollte die Freiversuchsregelung aus den Gründen der letzten Semester selbstverständlich ebenso erneut gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Antragssteller*innen

Studentische Senatsmitglieder:

Toni Nabrotzky

Lorenz Ziche

Sabine Giese

Vorschlag zum Wortlaut der Freiversuchsregelung

§ 5 Prüfungsunfähigkeit/Anwesenheitsregelungen/Quarantäne/Ersatz von Präsenzprüfungen/Verkürzung der Prüfungsabmeldefrist/Freiversuch

(6) Im Wintersemester 2021/2022 ist einer Studierenden oder einem Studierenden die Wiederholung von in diesem Semester angemeldeten und nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu gestatten (Freiversuch). Es bedarf keines Antrages. Die Annullierung des Prüfungsergebnisses und des Prüfungsversuchs erfolgt von Amts wegen sofern die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Der Studierende kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut ablegen. Für Master- oder Masterarbeiten oder wenn eine Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung nicht bestanden ist, ist die Anwendung der Freiversuchsregelung nicht zulässig.